

# Financial Services aktuell

## Banken, Fonds, Real Estate, Versicherungen



Ausgabe 93, April/Mai 2016

### **Die neue Fonds-Melde-Verordnung 2015 – mehr Durchblick für Investoren?**

*Mit der Fonds-Melde-Verordnung 2015 (FMV 2015), die mit 6. Juni 2016 in Kraft tritt wird die Veröffentlichung der steuerpflichtigen Erträge aus in- und ausländischen Investmentfonds neu geregelt und umfangreich geändert. Wie sehen die bevorstehenden Änderungen aus bzw. welche Vorteile bringt die FMV 2015 für die unterschiedlichen Anlegergruppen und was ist auf Seiten der depotführenden Banken zu beachten?*

#### **Grundprinzipien der Fondsbesteuerung**

Investmentfonds sind in Österreich einkommensteuerrechtlich transparent. Dies bedeutet, dass die Fondserträge nicht auf Ebene des Investmentfonds, sondern auf Ebene des Anteilnehmers

besteuert werden. Das Transparenzprinzip beruht auf der Grundkonzeption, dass die Veranlagung in Investmentfonds möglichst gleich wie die Direktanlage in Wertpapiere besteuert werden soll.

Sämtliche erwirtschaftete Erträge werden auf Ebene des Anlegers besteuert, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet oder wiederveranlagt werden. Ausschüttungen sind im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig, während bei thesaurierten Erträgen fingiert wird, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilnehmern zufließen. Deshalb werden diese thesaurierten Erträge als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet.

#### **Auf einen Blick**

- Anpassung Meldeumfang in- und ausländische Investmentfonds
- Körperschaften profitieren vom neuen Detaillierungsgrad
- Daten zur Rückerstattung ausländischer Quellensteuern leichter zugänglich
- Geringfügige Änderungen für depotführende Banken
- Korrekturen von KESt Meldungen neu geregelt
- EU-Quellensteuer läuft aus

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge eines klassischen Wertpapier-Investmentfonds setzen sich aus folgenden Ertragsbestandteilen zusammen:

- Erträge aus Dividenden, Zinsen und sonstige ordentliche Erträge abzüglich Aufwendungen sind zu 100% steuerpflichtig.
- Erträge aus realisierten Substanzgewinnen aus Aktien, Anleihen und Derivaten abzüglich realisierten Substanzverlusten aus dem Verkauf sind, wenn der Investmentfondsanteil im Privatvermögen gehalten wird zu 60% und im Betriebsvermögen zu 100% steuerpflichtig.

Im Zuge der Veräußerung von Investmentfondsanteilen kommt es ebenfalls zu einer Besteuerung beim Investor. Dabei ist zu beachten, dass nur Anteile, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden (Neubestand), der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegen. Erträge aus der Veräußerung von Altbestandanteilen (gekauft vor

dem 1. Jänner 2011) sind dagegen steuerfrei. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn auf Anlegerebene errechnet sich aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös der Anteile. Um eine Doppelbesteuerung der thesaurierten Erträge zu vermeiden, sind die Anschaffungskosten des Investmentfondsanteils um die jährlich besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen. Umgekehrt sind die Anschaffungskosten des Fondsanteiles um die steuerfreien Ertragsbestandteile einer Ausschüttung zu vermindern.

Für die Berechnung des KESt-pflichtigen Veräußerungsgewinnes bzw des Veräußerungsverlustes sind grundsätzlich die tatsächlichen Anschaffungskosten, fortgeführt um die ausschüttungsgleichen Erträge und um steuerfreie Ausschüttungen, heranzuziehen (siehe Abbildung 1).

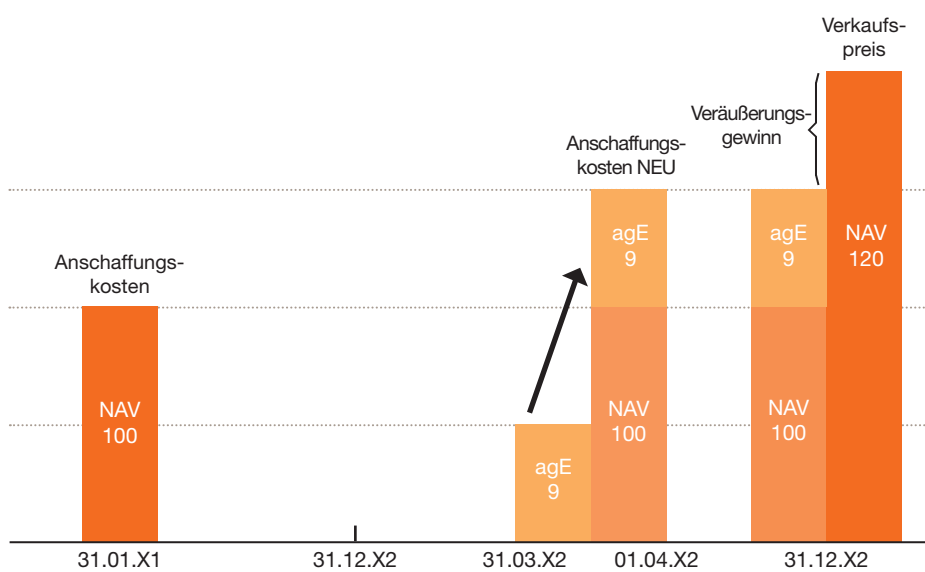
In Österreich unterscheidet man zwischen zwei steuerlichen Hauptkategorien von Investmentfonds:

- Meldefonds: Dies sind Investmentfonds, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) registriert sind und für die Steuerwerte innerhalb der gesetzlichen Fristen gemeldet werden.
- „Schwarze Fonds“: Hier handelt es sich um Investmentfonds, die nicht als Meldefonds registriert sind und einer Pauschalbesteuerung unterliegen.

Eine Abrechnung der Steuerwerte auf die Fondserträge durch die österreichischen Banken ist nur möglich, wenn den Banken die für die Abrechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund sind Investmentfonds bei der OeKB zu registrieren und bestimmte steuerliche Meldungen vorzunehmen. Um die steuerpflichtigen Fondserträge abrechnen zu können, bedienen sich Banken der Veröffentlichung auf der Website der OeKB oder rechnen bei schwarzen Investmentfonds die Steuer pauschal ab.

**Abbildung 1: Besteuerungslogik bei in- und ausländischen Investmentfonds**



**Erhöhung der Anschaffungskosten um die ausschüttungsgleichen Erträge**

Ordentliches Ergebnis	5
60% der realisierten Substanzgewinne	4
Korrekturbetrag – Erhöhung der AK	9
Anschaffungskosten NAV	100
Erhöhung um die bereits besteuerten agE	9
Anschaffungskosten neu	109
Verkaufserlös X3	120
Anschaffungskosten	-109
Veräußerungsgewinn	11

## Derzeitiger Umfang der Veröffentlichung der steuerlichen Werte für in- und ausländische Investmentfonds aus der Website der OeKB

Gemäß der derzeit gültigen Fonds-Melde-Verordnung 2012 (FMV 2012) berechnet der steuerliche Vertreter die Bemessungsgrundlage für die KESt, die dann von der österreichischen depotführenden Bank einbehalten wird. Bei inländischen Fonds

erstellt der steuerliche Vertreter darüber hinaus einen detaillierten Nachweis über die Zusammensetzung der Fondserträge, der in der Regel dem Rechenschaftsbericht des Fonds angeschlossen wird (die sogenannte „Steuerseite“). Die Erstellung solch eines detaillierten Nachweises, der unter anderem eine Aufgliederung der vom Fonds erwirtschafteten Divi-

dendenerträge und Zinserträge pro Land sowie Informationen zu rück-erstattbaren und anrechenbaren ausländischen Quellensteuern enthält, ist nach der FMV 2012 bei ausländischen Fonds nicht vorgesehen, soll aber durch die FMV 2015 jetzt für in- und ausländische Fonds gleichermaßen möglich sein (Siehe Abbildung 2 und 3).

**Abbildung 2:** Beispiel – Steuerseite eines inländischen Investmentfonds gemäß FMV 2012

Nutzungspol:	Auswertung:	Sitz:	Privatanleger		Natürliche Personen (auch Öst. KStG, ...)		Juristische Personen		Privatanleger im Namen der Einbehalter aus Kapital erwerbenden EUR
			mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option	
1. Ordentliche Fondserträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zinsmäßig									
a) inländische in- und ausländische Anlagenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausschüttungsgleiche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausschüttungsgleiche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) ausschüttungsgleiche Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ausschüttungsgleiche Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:									
a) inländische ausländische Quellensteuer aus Vorlagen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß ÖStG steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Immobilien)	2)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG (Immobilien)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei im Vergleich zur Besteuerung auf Dividenden	3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Verrechnung im Vergleich zur Besteuerung auf Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Nebenabrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte		4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon unterliegen der Besteuerung									0,0000
8. Nachweis zum Ende des Rechnungsjahres			12,74	12,74	12,74	12,74	12,74	12,74	12,74
9. Bestandsgegen									
a) Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht unterwirft									
b) Dividenden	5)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zinsen, die einem Quellensteuerpflichtigen unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerpflichtigen unterliegen			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Von dem im Ausland erzielten Ertrag sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung		6) 7) 8) 9) 10)							
a) anrechenbar hinsichtlich nachtraglich erzielter Erträge (Detail siehe Punkt 13. 14)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) gemischt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Dividenden (Detail siehe Punkt 13. 14)	10) 11)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) aus ausländischen Fonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) gemischt			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Weiter anrechenbar nach Österreich (Detail siehe Punkt 13. 14)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Verbleibender Ertrag gemäß § 10 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

13. Erträge, die einem inländischen KStG-Abzug unterliegen	13)	13)	13)	13)	13)	13)
a) Zinsen, ausgenommen ÖStG-Erträge	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß ÖStG steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Substanz	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ausschüttungsgleiche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilien	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Ausschüttungsgewinne aus Immobilienfonds (ÖStG)	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) ausschüttungsgleiche Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz	14) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KESt I (auf Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KESt II (auf Substanzgewinne)	15)					
a) Zinsen, ausgenommen ÖStG-Erträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß ÖStG steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Substanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ausschüttungsgleiche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Ausschüttungsgewinne aus Immobilienfonds (ÖStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt I (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt II (auf Substanzgewinne)	4)					
a) ausschüttungsgleiche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Substanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KESt I und II (gesamt)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Anrechenbare ausländische Einkünfte (nur für nicht anrechenbare Einkünfte relevant)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

**Abbildung 3:** Beispiel – Veröffentlichung ausländischer Investmentfonds gemäß FMV 2012

### Ausschüttungsgleiche Erträge

Datum	Währung	Ausschüttungsgleicher ordentlicher Ertrag	KESt-Betrag des AG Ertrages	Im Betriebsvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	Im Privatvermögen steuerpflichtige Substanzgewinne je Anteil	KESt ausländische Dividenden	EU-QuSt des ausschüttungsgleichen Ertrages	KESt auf Zinsen gemäß §98 Abs. 1 Z5 lit. b EStG 1988	Anrechenbare ausländische Quellensteuer
31.12.2014	EUR	0,5909	0,3363	1,2573	0,7544				
Datum	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatanleger (für KESt Zwecke relevant)	Vorzeichenverkehrt anzuw. Korrbetrag Ansch.kosten (AG Erträge) f. Privatnat. (für KESt Zwecke relevant)	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (natürliche Person)	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für betriebliche Anleger (juristische Person)	Korrekturbetrag Anschaffungskosten (AG Erträge) für Privatstiftungen	Gem. Fonds-Melde-VO §5 Abs. 2 Z1 auszuweisende Differenz d. alten Substanzverluste je Anteil	Gem. Fonds-Melde-VO §5 Abs. 2 Z2 auszuweis. Gesamtbetrag d. alten Substanzverluste je Ant. im BV	Anrechenbare ausländische Steuern bei ausländischen Immobilienfonds	Verrechenbare KESt AG Ertrag
31.12.2014	1,3452		1,8481	1,8481	1,3452				0,3363
Datum	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§21 EStG 1988)	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§23 EStG 1988)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen und Rechten (§28 EStG 1988)	Einkünfte aus Leistungen (§29 Z3 EStG 1988)	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§31 EStG 1988)				
31.12.2014									

## **Geltungsbereich der neuen FMV 2015**

Der Geltungsbereich der FMV 2015 umfasst Veranlagungen in Investmentfonds iSd Investmentfondsgesetzes (InvFG), Immobilien Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) und Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), insbesondere:

- Inländische und ausländische OGAW-Fonds
- Inländische und ausländische AIF iSd AIFMG, ausgenommen
  - Inländische „AIF in Immobilien“, die mit einer Körperschaft vergleichbar sind (insbesondere AGs und GmbHs)
  - Ausländische „AIF in Immobilien“, die mit einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind
- Sonstige ausländische Gebilde deren Vermögen nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt sind.

## **Welche Änderungen ergeben sich durch die FMV 2015 für die unterschiedlichen Anlegergruppen?**

### **Rückerstattungsmöglichkeit für Privatinvestoren**

Für Investoren, die ihre Fondsanteile im Privatvermögen auf einem österreichischen Depot halten, behält die depotführende Bank auf Grund der Meldung der Steuerwerte die KEST ein. Die Meldung durch den steuerlichen Vertreter an die OeKB erfolgt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres. Durch den KEST-Abzug ist die Steuer-schuld des Anlegers abgegolten. Dies bedeutet, dass die erfassten Einkünfte nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden müssen. Anders verhält es sich, wenn die Anteile auf einem ausländischen Depot gehalten werden; in diesem Fall müssen die Einkünfte in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Für Fondsanteile, die im Betriebsvermögen einer natürlichen Person oder einer Mitunternehmerschaft gehalten werden, ergeben sich zur derzeitigen Regelung keine Änderungen. Der KEST-Abzug kann unterbleiben und die Fondserträge sind in der Steuererklärung zu berücksichtigen. Durch die Erhöhung des Detaillierungsgrades der Meldung im Auslandsfondsbereich und der damit verbundenen Möglichkeit Informationen zu rückerstattbaren Quellensteuern der OeKB Veröffentlichung zu entnehmen, empfiehlt es sich zukünftig auch für Privatanleger Rückerstattungsmöglichkeiten zu prüfen.

### **Mehr Klarheit für Körperschaften**

Die Bestimmungen der neuen FMV 2015 sind vor allem für Körperschaften von besonderem Interesse. Einerseits unterliegen Körperschaften in der Regel nicht dem KEST-Abzug. Die Fondserträge müssen daher in die Körperschaftssteuererklärung aufgenommen werden. Andererseits können Körperschaften bestimmte Ertragsbestandteile (inländische und EU-Dividenden, genauso auch bestimmte gemäß DBA steuerfrei Erträge) als steuerfrei berücksichtigen. Bisher war es Kapitalgesellschaften, die in ausländische Investmentfonds investiert waren, nicht möglich diese Informationen aus der Veröffentlichung der Investmentfondserträge durch die OeKB zu entnehmen. Dieser Nachteil soll durch die FMV 2015 beseitigt werden.

Durch die detaillierte Meldung und Veröffentlichung der vom Fonds erwirtschafteten Dividenden- und Zinserträge pro Land können Kapitalgesellschaften zukünftig auch für ausländische Investmentfonds steuerfreie und steuerpflichtige Dividendenerträge der Veröffentlichung entnehmen und dementsprechend

in die Körperschaftsteuererklärung aufnehmen. Ebenfalls werden detaillierte Informationen zu rückerstattbaren und anrechenbaren ausländischen Quellensteuern veröffentlicht, die es Investoren zukünftig möglich machen soll mit größeren Erfolgsaussichten als bisher Rückerstattungsanträge zu stellen.

### **Was ist von den Depotbanken und auszahlenden Stellen zu beachten?**

Damit durch die depotführenden Banken oder auszahlenden Stellen der KEST-Betrag auf die steuerpflichtigen Fondserträge einbehalten werden kann, entnehmen Banken die erforderlichen Informationen der Veröffentlichung der OeKB.

Obwohl die FMV 2012 einen KEST-Abzug im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der Fondserträge vorsieht, also vier Monate nach dem Geschäftsjahresende des Fonds, erfolgt der Abzug im Regelfall im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Steuerwerte auf der OeKB Seite. Da die gesetzliche Frist für die Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge für ausländische Fonds aber sieben Monate beträgt, werden oft Steuerdaten nach der fiktiven Frist von vier Monaten an die OeKB gemeldet. Die neue FMV 2015 gibt den fiktiven Zuflusszeitpunkt der Fondserträge auf und regelt, dass der KEST-Abzug (Zuflusszeitpunkt), wie auch in der Praxis tatsächlich angewendet, im Zeitpunkt der Veröffentlichung stattfinden soll.

Durch das neue ausführlichere Meldeformat wird eine geringfügige Systemanpassung bei den depotführenden Banken und auszahlenden Stellen erforderlich sein. Nach wie vor werden aber nur die finalen KEST-Werte, sowie Korrekturbeträge der Anschaffungskosten für Privatinvestoren der ausführlicheren Meldung entnommen.

## Korrektur bereits gemeldeter Daten

Kommt es zu einer nachträglichen Korrektur der gemeldeten Werte durch den steuerlichen Vertreter, ändert sich auch die Höhe des bereits auf Grund der alten Meldung abgezogenen KESt-Wertes. Die Berücksichtigungspflicht der korrigierten Steuerwerte wurde durch die FMV 2015 neu geregelt (siehe Abbildung 4).

## Selbstnachweis

Wie bereits in Abbildung 4 dargestellt, werden Korrekturen von bereits gemeldeten Steuerwerten innerhalb bestimmter Fristen automatisch von den depotführenden Banken berücksichtigt. Verspätete Meldungen oder Korrekturmeldungen, die nach diesen Fristen erfolgen, werden als sogenannter „Selbstnachweis“ bei der OeKB veröffentlicht.

Die Abrechnung der KESt eines Selbstnachweises von der österreichischen depotführenden Bank darf ausschließlich auf Verlangen des Anlegers durchgeführt werden.

- Im Falle einer verspäteten Jahresmeldung aber erst nach Durchführung der Pauschalbesteuerung am Kalenderjahrende
- Im Falle einer korrigierten Jahresmeldung jederzeit auf Verlangen des Anteilsinhabers

Die Erstattung der KESt darf nur dann erfolgen, wenn die Fondsanteile zwischenzeitlich nicht veräußert wurden.

## Update: KESt-Erhöhung

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde die Kapitalertragssteuer (KESt) bei Erträgen aus Kapitalvermögen (u.a. Investmentfonds) mit 1. Jänner 2016 von 25% auf 27,5% erhöht.

## Abbildung 4: Vergleich Meldefristen

Gemäß der FMV 2012 sind folgende Fristen für ausländische Fonds zu beachten:

- **Korrekturmeldung bis zu 7 Monaten nach dem Fonds-Geschäftsjahresende** – innerhalb dieser 7 Monatsfrist waren Korrekturmeldungen durch die Banken und depotführenden Stellen zu berücksichtigen.
- **Korrekturmeldung erfolgt nach der 7 Monatsfrist** – Korrekturmeldungen, die 7 Monate nach dem Fonds-Geschäftsjahresende veröffentlicht wurden konnten nur auf Anfrage des Investors bei seiner Bank berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass eine Korrektur nur dann möglich war, wenn der Investor selbst auf der OeKB Seite auf die Veröffentlichung der korrigierten Werte aufmerksam wurde oder auf eine andere Art und Weise über die Veröffentlichung erfahren hat.

## Update: Besteuerung von EU-Investoren in Österreich

Aufgrund des strengen Bankgeheimnisses hat sich Österreich im Jahr 2005 gegen die Einführung des Informationsaustauschsystems im Sinne der Richtlinie zur Zinsbesteuerung innerhalb der EU entschieden. Stattdessen wurde die sogenannte EU-Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt.

Zinseinkünfte von EU-Investoren, die ihre Fondsanteile auf einem österreichischen Depot halten, unterliegen der 35% EU-Quellensteuer. Bei Veranlagung der Fondserträge im Wohnsitzland des EU-Investors wird die in Österreich einbehaltene EU-Quellensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf die Einkommensteuer angerechnet.

Gemäß der FMV 2015 wird nur mehr auf das Kalenderjahr in dem die erste Meldung erfolgt abgestellt:

- **Korrekturmeldung bis 15. Dezember** – Korrekturmeldungen, die innerhalb desselben Kalenderjahres bis 15. Dezember erfolgen, sind automatisch von den depotführenden Banken und auszahlenden Stellen zu berücksichtigen und der abgerechnete KESt-Betrag ist anzupassen.
- **Korrekturmeldung nach dem 15. Dezember** – Etwaige Korrekturmeldungen nach dem 15. Dezember können auch weiterhin auf Verlangen der Investoren bei der depotführenden Bank berücksichtigt werden. Eine automatische Berücksichtigung wird von den depotführenden Banken oder auszahlenden Stellen nicht verlangt.

Durch die am 9. Dezember 2014 novellierte Richtlinie zum Common Reporting Standard wurde Österreich noch eine Ausnahmeregelung gewährt, um die heimischen Banken auf den automatischen Austausch von Informationen in ihren Systemen umzusetzen. Österreich hat sich jedoch verpflichtet – wenn auch nur teilweise (lediglich für Konten, die im Zeitraum von 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden) – ab 2017 zum Informationsaustauschsystem zu wechseln.

In allen anderen Fällen wird weiterhin die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen. Daher wird Österreich die EU-Zinsrichtlinie und das EU-Quellensteuerabzugssystem bis Ende des Jahres anwenden (mit Ausnahme weniger Konten).

## Zu den Autoren



### *Linda Hattas*

Consultant, FS Asset and Wealth Management  
linda.hattas@at.pwc.com

Linda Hattas arbeitet seit 2013 als Consultant im Bereich FS Asset and Wealth Management bei PwC Österreich. Ihr Schwerpunkt liegt in der steuerlichen Beratung ausländischer Investmentfondsgesellschaften. Sie hat das Master-Studium Steuern und Rechnungslegung auf der WU Wien absolviert.



### *Stefan Perklin*

Senior Manager, FS Asset and Wealth Management  
stefan.perklin@at.pwc.com

Stefan Perklin ist Senior Manager bei PwC Österreich. Er ist spezialisiert auf die steuerliche sowie aufsichtsrechtliche Beratung von in- und ausländischen Investmentfonds sowie Dach- und Hedgefonds. Er verfügt über umfassende Erfahrung mit ausländischen Fondsbuchhaltungsprogrammen und berät ausländische Fondsgesellschaften bei Fragestellungen zur Implementierung, Analyse und Umsetzung des österreichischen Melderegimes für ausländische Investmentfonds.

---

### *Ihre Ansprechpartner*

#### *Thomas Steinbauer*

Partner,  
FS Asset and Wealth Management  
+43 1 501 88-3639  
thomas.steinbauer@at.pwc.com

#### *Stefan Perklin*

Senior Manager,  
FS Asset and Wealth Management  
+43 1 501 88-3735  
stefan.perklin@at.pwc.com

PwC Wien  
Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

## *In der nächsten Ausgabe*

### *Externe Prüfung unter Solvency II – eine Herausforderung für Versicherer und Prüfer!*

Im Juli 2015 hat die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) eine Stellungnahme betreffend der Bedeutung der Offenlegung von qualitativ-hochwertigen Informationen in dem so genannten „Bericht über die Solvabilität und Finanzlage“ (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) veröffentlicht. Ziel des SFCR ist es, ab dem Stichtag 31.12.2016 jährlich die finanzielle Situation von Versicherungsunternehmen transparenter darzustellen. Die EIOPA vertritt dabei die Meinung, dass die externe Prüfung der Hauptelemente des SFCR ein wirkungsvolles Instrument sein kann, um eine hohe Qualität der veröffentlichten Informationen zu gewährleisten. Die nationalen Gesetzgeber müssen jedoch eine individuelle Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung treffen. Der nächste PwC FS Newsletter gibt einen Überblick über die internationalen und nationalen Anforderungen an die externe Prüfung des SFCR.

---

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB Mag. Thomas Strobach, [thomas.strobach@at.pwc.com](mailto:thomas.strobach@at.pwc.com)

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** Tatjana Wallner, [tatjana.wallner@at.pwc.com](mailto:tatjana.wallner@at.pwc.com), Tel.: +43 1 501 88-3308, Fax: +43 1 501 88-73308

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.